

Nr. 431D

03.07.2013

BOFAXE



Gezielte Tötungen und die Voraussetzungen einer „organisierten bewaffneten Gruppe“

Autor / Nachfragen

Alexander Schwarz
Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Völkerrecht, Europarecht und Öffentliches Recht, Juristenfakultät Universität Leipzig

Nachfragen:
alexander.schwarz@uni-leipzig.de

Webseite

<http://www.ifhv.de>

Fokus

Die Einstellungsverfügung des Generalbundesanwalts trifft Aussagen über die Anforderungen an eine organisierte bewaffnete Gruppe. Ein Überblick möglicher Rechtsfragen.

Pressemitteilung 21/2013 des Generalbundesanwalts, <http://www.generalbundesanwalt.de/de/showpress.php?themenid=15&newsid=482>

Am 4. Oktober 2010 wurde der deutsche Staatsbürger Bünyamin E. in Mir Ali, Pakistan, durch einen Drohnenangriff, vermutlich der USA, getötet. Der Generalbundesanwalt (GBA) hat das Verfahren nun unter Berufung auf den Status des Getöteten als Mitglied einer „organisierten bewaffneten Gruppe“ eingestellt. Als Mitglied einer solchen Gruppe sei E. ein legitimes militärisches Ziel gewesen, ein Kriegsverbrechen liege demnach nicht vor. Für die Qualifizierung des Deutschen als Mitglied einer organisierten bewaffneten Gruppe (OAG) ist letztlich die Frage entscheidend, welchen **Organisationsgrad** der GBA seiner Entscheidung zu Grunde gelegt hat. Der Organisationsgrad trifft grundlegende Aussagen über die Anwendbarkeit der Regeln des nicht-internationalen bewaffneten Konflikts, der Einordnung von Terroristen als legitimes militärisches Ziel und schließlich der Reichweite von Kriegsverbrechen. Die humanitär-völkerrechtlichen Regelungen sowie Lehre und Rechtsprechung sind in dieser Frage allerdings nicht eindeutig. Die Schwellenklauseln des Artikel 1 ZP II und Art. 8 II (f) IStGH-Statut stellen unterschiedliche Anforderungen an den Organisationsgrad einer OAG. Nach herrschender Meinung stellt Artikel 1 ZP II die höchsten Anforderungen und verlangt, neben der Fähigkeit „anhaltende, koordinierte Kampfhandlungen“ vornehmen zu können und dem Erfordernis einer Gebietskontrolle, dass die Gruppe zudem unter einer verantwortlichen Führung (*responsible command*) steht. Hinzu kommt, dass durch die Rechtsprechung der internationalen Strafgerichtshöfe in den letzten Jahren unterschiedliche Kriterien und Indikatoren für den erforderlichen Organisationsgrad entwickelt wurden. Bislang war anerkannt, dass die OAG gem. Art. 1 Abs. 2 ZP II über ein Minimum an Gebietskontrolle verfügen müsse. Im Schrifttum wird angesichts mobiler Guerillakriege auf dieses Erfordernis jedoch zunehmend verzichtet. Zwar verlangt auch das IStGH-Statut in Art. 8 II (f) kein solches Erfordernis mehr. Indes hat die Vorverfahrenskammer des IStGH im Fall *Al-Bashir* die Gebietskontrolle als Indiz dafür angesehen, *koordinierte Kampfhandlungen* durchführen zu können. Es bleibt insofern abzuwarten, ob nach Auffassung des GBA regional operierende Terrornetzwerke auch gänzlich ohne Gebietskontrolle Konfliktpartei eines nicht-internationalen bewaffneten Konflikts sein können. Ferner wird eine **verantwortliche Führung** insoweit verlangt, als diese ausreicht um innerhalb der Gruppe eine Kommandostruktur sowie ein Disziplinarsystem zur Durchsetzung des humanitären Völkerrechts aufrecht zu erhalten. Im *Boskoski*-Urteil des ICTY wurden als Indizien hierfür die Existenz von Hauptquartieren, interner Regeln sowie identifizierbarer Rangordnungen angeführt (*Boskoski*, paras 199 ff.). Welchen Maßstab der GBA an die erforderliche **Intensität** des Konflikts gestellt hat, ist nicht zuletzt im Hinblick auf die menschenrechtlichen Standards, die in Situationen unterhalb der Schwelle eines bewaffneten Konflikts zur Anwendung kommen, von Bedeutung. Welcher Schutzstandard künftig für Drohneneinsätze in Regionen wie Pakistan Anwendung findet, wird sich an der jeweils zu Grunde gelegten Intensitätsschwelle messen lassen müssen. Sowohl Art. 1 II ZP II als auch das IStGH-Statut verlangen in zeitlicher Dimension, dass es sich um „lang anhaltende bewaffnete Gewalt“ (*protracted armed violence*) handeln muss. Dem VStGB genügt hingegen wenn die Kampfhandlungen von einer gewissen Dauer sind. Ob eine Absenkung der Intensitätsschwelle aus Sicht des Humanitätsschutzes wünschenswert ist, erscheint angesichts zunehmender Tötungen durch Drohneneinsätze zumindest fraglich. Schließlich ist die Frage, ob die zeitliche Dimension der **Mitgliedschaft** in einer OAG in der Entscheidung des GBA Berücksichtigung gefunden hat, im Hinblick auf die diesbezüglich vertretenen Rechtsauffassungen, von Belang. Nach dem Mitgliedschaftsansatz (*membership approach*) wäre bereits die bloße „Mitgliedschaft“ in einer solchen Organisation ausreichend. Dies setzt jedoch eine gewisse Befehls- und Kommandostruktur innerhalb der Gruppe voraus. Das IKRK setzt die Anforderungen höher und fordert für das Vorliegen einer Mitgliedschaft, dass der Kämpfer eine *continuous combat function*, also eine fortgesetzte Kampffunktion innerhalb der Gruppe, ausübt. Eine differenzierte Sicht orientiert sich wiederum am Organisationsgrad der jeweiligen Gruppe, wonach bei Bestehen einer klaren Befehls- und Disziplinarstruktur bereits die Mitgliedschaft ausreicht, bei Fehlen einer solchen hingegen nur auf den jeweiligen Einzelakt als solchen abgestellt werden soll (Einzelaktslösung). Die Pressemitteilung des GBA erklärt dazu, dass Bünyamin E. sich zum Zeitpunkt der Tötung auf einem Treffen mit acht anderen Terrorverdächtigen befand. Die Zulässigkeit von tödlicher Gewaltanwendung gegen Mitglieder einer OAG und die Gefahr, dass höhere Schutzstandards für Zivilisten unterlaufen werden, spricht dafür, hohe Anforderungen an das Organisationserfordernis zu stellen. Ob eine entsprechend qualifizierte Organisation im fraglichen Fall vorlag, kann erst nach Veröffentlichung der Einstellungsverfügung genauer beurteilt werden.

Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33, Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, Tel.: +49 (0)234/32-27366, Fax: +49 (0)234/32-14208, Web: <http://www.ruhr-uni-bochum.de/ifhv/>. Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. Bei Interesse am Bezug der BOFAXE wenden Sie sich bitte an: ifhv-publications@rub.de.

Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.